

## Kinderfreundliche Stadt- und Verkehrsplanung – Unsere Forderungen

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft. Die Kinderrechtskonvention hat in Deutschland damit den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen dazu, die Kinderrechte anzuwenden und umzusetzen. Speziell Kommunen kommt dabei eine zentrale Rolle zu, da sie die Lebensorte von Kindern wie Kita, Schule oder Kinder- und Jugendarbeit ebenso maßgeblich mitgestalten wie Spielplätze oder Grün- und Sportflächen.

Doch trotz der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention hat sich die räumliche Lebenswelt von Kindern in den letzten Jahrzehnten erheblich zu ihrem Nachteil verändert. Innerstädtische Nachverdichtung und Lärmschutz verdrängen Kinder zunehmend aus dem öffentlichen Raum, Investitionsstau lässt die verbliebenen Spielflächen schwinden. Ihrem Spieltrieb können sie vielfach nur noch in für sie reglementierten Räumen – auf förmlich festgesetzten Spielplätzen – nachkommen. Und auch Jugendlichen fehlen die wohnortnahen Aufenthaltsräume im Freien, an denen sie sich unbeobachtet treffen können.

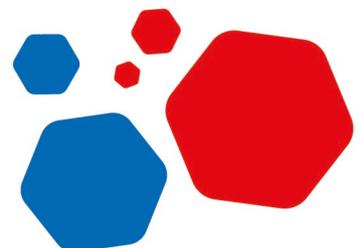
Hinzu kommt die ungebrochene Dominanz des Autoverkehrs in unseren Städten. Die hohe Verkehrsbelastung behindert nicht nur die eigenständige Mobilität von Kindern im öffentlichen Raum, sondern belastet auch ihre Gesundheit durch Abgase sowie Lärm und gefährdet ihr Leben. So sind Verkehrsunfälle die häufigste Todesursache im Kindesalter.

Zudem werden die meisten Städte und Gemeinden immer noch zu großen Teilen nach den Wünschen und Bedürfnissen von Erwachsenen gestaltet. Die Interessen der Kinder in Bezug auf das Planungs- und Gestaltungshandeln von Kommunen werden nur in wenigen Fällen ermittelt und Maßnahmen daran ausgerichtet. Darüber hinaus werden im Verkehrsbereich wie im öffentlichen Raum die Sicherheitsbedürfnisse von Kindern bzw. Familien oftmals nicht adäquat berücksichtigt, etwa durch die Umgestaltung sogenannter Angsträume.

Vor diesem Hintergrund fordern wir:

### Kinderfreundliche Stadtplanung – Unsere Forderungen im Einzelnen

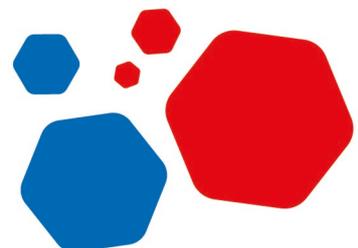
- **Kinderrechte ins Grundgesetz:** Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Dabei ist zentral, dass auch die Vorrangstellung des Kindeswohls und Beteiligungsrechte für Kinder Einzug ins Grundgesetz finden. Denn als Folge müssten Politik und Verwaltung etwa bei der Stadt- und Verkehrsplanung Kinder frühzeitig beteiligen und ihre Perspektive verbindlich und altersangemessen einbeziehen. Mehr dazu in unserem [Kernforderungspapier Kinderrechte ins Grundgesetz](#).



- **Kinderfreundliche Verwaltung:** Die Kommunen müssen durch eine ressortübergreifende Zusammenarbeit eine möglichst kinderfreundliche Bau-, Verkehrs- und Stadtplanung sicherstellen. Es braucht verbindliche Strukturen, Verfahren und Zuständigkeiten, die ressourcenmäßig untersetzt sind, um zu gewährleisten, dass das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wird und entsprechende [Beteiligungsmaßnahmen umgesetzt werden](#). Hierzu braucht es zudem entsprechende kinderrechtliche Fortbildungsmaßnahmen.
- **Eine Stadt für alle:** Das Baugesetzbuch schreibt bereits seit einer Novellierung 2015 vor, dass Kinder und Jugendliche an Maßnahmen der Stadtplanung, des Städtebaus und der Stadterneuerung zu beteiligen sind. Dies sollte auch auf Maßnahmen der Sozialen Stadt erweitert und § 171e (5) BauGB entsprechend geändert werden, damit Kinder und Jugendliche in angemessener Weise an den Erneuerungsprozessen ihrer Quartiere beteiligt werden. Dieses erfolgreiche Förderprogramm sollte darüber hinaus die Aufwertung besonders stark verdichteter und dadurch mehrfach belasteter innerstädtischer Quartiere stärker forcieren und Förderzusagen danach treffen, ob beteiligungsorientierte Spielraumkonzepte erstellt und im Idealfall hierzu eine Spielleitplanung durchgeführt werden.

Grundsätzlich bedarf es einer sozial gerechteren Wohnraumversorgung, welche die Verdrängung benachteiligter Familien vermeidet und die soziale Segregation in den Kommunen verringert – denn Kinder sind von dieser besonders stark betroffen. Neben einer Förderung des sozialen Wohnungsbaus wären auch eine dauerhafte Belegungsbindung, wirksame Regelungen zur Begrenzung von Mietpreiserhöhungen und die Erhöhung der Wohngeldleistungen sinnvoll, um eine Durchmischung der Quartiere zu ermöglichen.

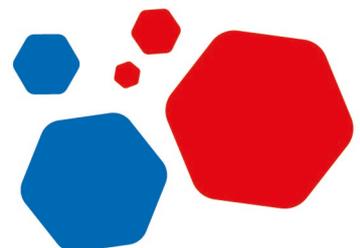
- **Spielflächenkonzepte:** Um Qualitäten von Spielräumen zu sichern bzw. herzustellen, bedarf es in jeder Kommune beteiligungsorientierter Spielflächenkonzepte, die sowohl klassische Spielplätze als auch alle anderen Spiel- und Freiflächen, Wegeverbindungen wie Rad- und Schulwege, Stadtplätze, Sportanlagen sowie (temporäre) Spielstraßen in den Blick nehmen. Ein hierfür geeignetes Instrument ist die Spielleitplanung, welche die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen partizipativ herausarbeitet und in die Stadtentwicklung integriert. Dabei sind auch die Länder in der Pflicht, ihre Kommunen finanziell zu unterstützen. Zudem sollten sie Spielraumgesetze erlassen, die eine kommunale Flächenbevorzugung für Spielflächen vorschreiben. Mehr dazu in unserem [Kernforderungspapier Recht auf Spiel](#).
- **Hausnahe Spielplätze:** Ein hausnaher Spielplatz hat eine hohe Bedeutung für Familien, da Kleinkinder dort eigenständig in Ruf- und Sichtweite der Sorgeberechtigten spielen können. Damit hausnahe Spielplätze tatsächlich errichtet oder im Verhinderungsfall angemessen durch öffentliche Spielplätze kompensiert werden können, sollten Kommunen hierfür per Satzung klare Regelungen aufstellen und die Einhaltung dieser Pflicht stärker als bisher kontrollieren und ggf. ahnden. Im Falle der Erteilung von Ausnahmen sollte der zu zahlende Ablösebetrag den durchschnittlichen Herstellungs-



und Unterhaltungskosten von Spielplätzen entsprechen. Wichtig ist auch, Reihenhaussiedlungen nicht mehr automatisch von der Pflicht, einen Spielplatz zu errichten, zu befreien. Eine Beweislastumkehr wäre sinnvoll, damit in Siedlungen mit sehr kleinen privaten Gartenflächen trotzdem ein gemeinschaftlicher Treffpunkt zum Spielen entsteht. Zudem sollten die zukünftigen Bewohner\*innen an der Gestaltung beteiligt werden, indem die finalen Arbeiten am Spielplatz erst nach deren Einzug und auf Basis gemeinsamer Planungen und Entscheidungen fertiggestellt werden.

## Kinderfreundliche Verkehrsplanung – Unsere Forderungen

- **Verkehrsrecht:** Das Verkehrsrecht ist wie das oben erwähnte Baurecht um eine Pflicht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu ergänzen. Mehr dazu in unserem [Kernforderungspapier Recht auf Beteiligung](#).
- **Kinderfreundliche Straßenverkehrsordnung:** Zentrale Nutzungsformen der Straße wie Aufenthalt, Spiel oder Kommunikation müssen gegenüber der verkehrlichen Funktion stärker in der Straßenverkehrsordnung (StVO) verankert und die Umsetzung kinderfreundlicher Planungen vereinfacht werden. Dort, wo die aktuelle Auslegungspraxis der StVO die Verwirklichung von Kinderrechten behindert, soll sich der Bund für eine kinderfreundliche Interpretation stark machen. Hierfür können Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) für die StVO notwendig sein. Geschwindigkeitsbegrenzungen auch auf den Hauptverkehrsstraßen sorgen für mehr Sicherheit, Tempo 30 sollte innerorts als Regelgeschwindigkeit gelten. Durch entsprechende Stellplatzsatzungen und Parkraumbewirtschaftung sollten die Nutzungsansprüche des ruhenden Verkehrs verringert werden. Die Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr muss oberste Priorität haben. Um die Gefahrenräume gut erfassen zu können, sind regelmäßige Begehungen und Befragungen mit Kindern durchzuführen.
- **Temporäre Spielstraßen:** Die Einrichtung temporärer Spielstraßen soll so unbürokratisch wie möglich werden, bspw. durch die Aufnahme von Kinderspiel als Grund für Verkehrsbeschränkungen (§ 45 StVO). Die Einrichtung temporärer Spielstraßen muss durch Kommunen unterstützt werden. Dazu sind in den Ämtern Stellen einzurichten, die entsprechende private Initiativen beraten, fördern und das Antragsverfahren zügig bearbeiten können. Zudem sollte das Antragsverfahren erleichtert werden. Wo private Initiativen fehlen, können Kommunen auch selbst für solche alternativen Spielmöglichkeiten sorgen. Mehr dazu in unserem [Kernforderungspapier Recht auf Spiel](#).
- **Sicherer Schulweg:** Im Umfeld von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten sollte ein generelles Halte- und Parkverbot erlassen werden, damit Kinder zu Fuß und mit dem Fahrrad sicher ankommen. Für nicht auf andere Verkehrsmittel zu verlagernde KFZ-Fahrten könnten Elternhaltestellen als Zusatzzeichen in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen werden. Sollte auch dies nicht genügen, sollten Kommunen so genannte Schulstraßen mit generellem Durchfahrverbot einrichten. Darüber hinaus muss die Einrichtung sicherer Querungshilfen erleichtert und beschleunigt



werden. Außerdem müssen Schulmobilitätspläne und die dafür nötigen Beteiligungsverfahren gesetzlich geregelt werden, da integrierte Schulmobilitätspläne (Schulwegplan sowie Lehrpläne für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung) eine geeignete Maßnahme für eine sichere Verkehrsbeteiligung der Kinder darstellen.

- **Wegenetz für Kinder:** Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsräume von Kindern sowie alle Freiflächen innerhalb der Stadtteile und Landschaftsräume an den Siedlungsrändern müssen über attraktive Fuß- und Radwege, grüne Wegeverbindungen sowie einen verlässlichen ÖPNV verbunden sein, damit Kinder sie eigenständig erreichen können. Nur so erlangen Kinder und deren Eltern das nötige Gefühl der Sicherheit.

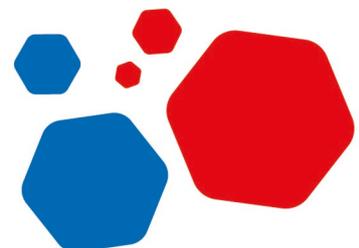
## Die Folgen unserer Forderungen

Die UN-KRK ist geltendes Recht in Deutschland, entsprechend müssen die Entscheidungsträger\*innen in Politik und Verwaltung diese umsetzen. In Zusammenhang mit dem für die Kinderrechte zentralen Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3 UN-KRK) bedeutet dies etwa, dass sobald stadt- und verkehrsplanerische oder bauliche Vorhaben Kinder direkt oder indirekt betroffen sind, deren Interessen zu ermitteln und besonders zu beachten sind. Kommunen müssen sich damit sowohl bei der Spielplatz- und Freiflächengestaltung als auch bei Stadt-, Wohnquartier- und Verkehrsplanung an der Perspektive von Kindern orientieren.

Derzeit beobachten wir jedoch ein Umsetzungsdefizit, was die Verpflichtungen der UN-KRK betrifft, insbesondere in Bezug auf die Rechtsanwendung in Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungen. Eine Verankerung der Grundprinzipien der UN-KRK im Grundgesetz würde zu mehr Rechtssicherheit führen, zudem würde die rechtsgebietsübergreifende Regelung auf alle anderen Gesetze ausstrahlen, denn nach Artikel 1 Abs. 3 GG sind alle Staatsgewalten an die Grundrechte gebunden.

Der integrierte Ansatz und die verbindliche Verankerung der Kinderinteressen im Verwaltungshandeln würde verhindern, dass deren Berücksichtigung nicht weiter vom Wohlwollen engagierter Einzelpersonen abhängt oder schlicht dem Zufall geschuldet ist, ob Kinder und Jugendliche tatsächlich bei allen sie betreffenden Belangen einbezogen werden – nicht nur bei der Spielplatzausgestaltung, sondern auch bei Entscheidungen, die sie erst auf den zweiten Blick betreffen.

Eine stärker an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientierte Städtebauförderung mit verbindlichen Vorgaben würde dazu führen, dass die Vorrangstellung des Kindeswohls auch in den Stadterneuerungsprozessen Einzug hält und insbesondere jene Stadtquartiere in den Fokus der finanziell geförderten Planungsprozesse geraten, in denen in kinderrechtlicher Perspektive besonderer Handlungsbedarf vorherrscht. Zugleich würden soziale Aspekte stärker in den Fokus rücken.



Wenn jede Kommune verpflichtet wäre, zum Spiel geeignete Flächen zu bevorzugen und eine beteiligungsorientierte Spielflächenplanung vorzunehmen, dabei aber auch finanziell vom Bund und den Ländern unterstützt wird, würde sich die Spielraumsituation erheblich verbessern. Die Flächen würden sich nicht nur auf vereinzelte Spielplätze und Jugendtreffpunkte beschränken, stattdessen ließe sich ein zusammenhängendes, vielfältiges Netz an Spiel- und Bewegungsangeboten für alle Anwohner\*innen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen bilden.

Wenn tatsächlich jede\*r private Bauträger\*in/ Hauseigentümer\*in seiner/ ihrer Pflicht zur Errichtung von hausnahen Spielplätzen nachkommen und diese Flächen auch dauerhaft erhalten und pflegen würde, stünden in den Kommunen wesentlich mehr Spielflächen zur Verfügung. Damit würden die öffentlichen Spielflächen erheblich entlastet. Mit der im Verhinderungsfall zu zahlenden, angemessenen Ablösesumme hätten die Kommunen auf der anderen Seite wesentlich mehr finanziellen Spielraum zur Errichtung und Unterhaltung ihrer öffentlichen Spielplätze.

Eine kinderrechtlich orientierte Straßenverkehrsordnung würde den Kommunen mehr Handlungsspielraum verschaffen, sich an deren Bedürfnissen zu orientieren: Sei es bei der Einrichtung von Tempo-30-Zonen, der Anpassung von Ampelschaltungen, dem Bau von Querungshilfen, dem Anordnen von Halteverboten oder der Einrichtung von Schulstraßen.

Die Vorteile einer an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichteten Stadt-, Bau- und Verkehrsplanung liegen auf der Hand: weniger Lärmbelastung und Luftverschmutzung, mehr Grün- und Freiflächen, mehr Sicherheit und Barrierefreiheit sowie eine bessere Erreichbarkeit von Orten durch einen Ausbau der Fuß-, Rad- und Nahverkehrsinfrastruktur. Somit würde sich die Aufenthalts- und Lebensqualität für alle Bürger\*innen in den Kommunen erhöhen.

Würden die Rechte der Kinder vollumfänglich beachtet, müssten Kommunen insbesondere in verdichteten Großstädten (temporäre) Spielstraßen als echte Option zur Behebung von Spielflächendefiziten in Erwägung ziehen. Sie müssten das Antragsverfahren erleichtern und Initiativen beratend und unterstützend zur Seite stehen. Dort, wo sich keine privaten Initiativen engagieren, müssten die Kommunen selbst aktiv werden und (temporäre) Spielstraßen einrichten.

